

gleichen der untergehenden Sonne, welche noch mit ihren glänzenden Strahlen alles vergoldet, bis sie majestätisch hinter den Bergespielen verschwindet, — um in einer anderen Welt in strahlender Herrlichkeit aufzugehen. „Selbst die Leiche des edlen Greisen,“ sagt Mich. Sailer, „verkündet noch die Uebermacht des Geistes über die Natur und das Siegel der Unsterblichkeit glänzt, auch nach dem entchwundenen Geiste, noch in seinem Gehäuse, an der Stirne des Verblichenen.“

Pastoralfragen und Fälle.

I. (Worin besteht der Unterschied zwischen dem canonischen und bürgerlich-österreichischen Eherecht?) II. Nachdem im vorhergehenden Artikel¹⁾ die principielle Verschiedenheit der staatlichen und kirchlichen Ehegesetzgebung in Kürze gezeigt worden, sind nun die einzelnen Hindernisse anzugeben, bei deren Aufstellung beide Gesetzgebungen von einander abweichen.

Die Ehehindernisse zerfallen in zwei Classen: in trennende, welche die Ungültigkeit der Ehe mit sich bringen, und in verbietende oder ausschließende, deren Vorhandensein die Ehe zwar nicht ungültig, aber doch deren Eingehen unerlaubt macht.

Von diesen beiden Classen fassen wir I. jene Hindernisse in's Auge, welche ausschließlich nur der einen oder der anderen Gesetzgebung angehören, so daß wir es nur mit Hindernissen zu thun haben, welche entweder die bürgerliche Gesetzgebung aufgestellt hat, ohne daß sie im canonischen Rechte sich vorfinden, oder welche die Kirche aufstellt, ohne daß der Staat sie beachtet;

II. berühren wir jene Hindernisse, welche zwar nicht absolut und ausschließlich einer Gesetzgebung angehören, sondern nur relativ, nämlich jene, welche von der einen Gesetzgebung als trennende, von der andern hingegen als verbietende und ausschließende — und umgekehrt aufgestellt werden;

¹⁾ Heft II. S. 264.

III. führen wir noch diejenigen an, welche sowohl dem canonischen wie bürgerlichen Rechte bekannt sind, jedoch in der gegebenen Ausdehnung, oder den Bedingungen ihres Eintretens mehr oder weniger auseinander gehen.

I. A. Zu den trennenden Hindernissen der ersten Classe, welche der Kirche fremd sind, die aber vom Staate aufgestellt werden, gehören: 1) die Minderjährigkeit, oder richtiger ausgedrückt, die Unfähigkeit, für sich allein eine rechtsgültige Verbindlichkeit einzugehen. 2) Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung.

1. Was nun das Hinderniß der Minderjährigkeit anbelangt, so liegt nach Auffassung der bürgerlichen Gesetzgeber die Handlungsunfähigkeit nicht im Willensunvermögen, sondern in der Begrenzung, welche die juristische Wirksamkeit der Willenserfüllung vom Staatsgesetze erfährt. Diese Begrenzung kann auch durch gerichtliche Bestimmung auf solche ausgedehnt werden, welche das 24. Lebensjahr schon überschritten haben. „Minderjährige, oder auch Volljährige, sagt das a. b. Gesetzbuch § 49, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich gültig zu verehelichen.“ Demnach können nicht eigenmächtig eine Ehe schließen: a) Personen, die das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (a. b. Ges. § 21); es wäre denn, daß sie ausnahmsweise nach den Bestimmungen des a. b. Ges. §§ 174. 252. aus der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entlassen sind. b) Großjährige, über welche die Fortdauer der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt nach den Vorschriften des a. b. Ges. §§ 172, 173, 251 gerichtlich ausgesprochen worden ist. c) Diejenigen, welche als gerichtlich erklärte Verschwender unter Curatel gestellt sind. (§§ 269, 273.)

Wenn also solche Personen eine staatlich gültige Ehe eingehen wollen, so bedürfen sie dazu der Einwilligung derer, unter deren Gewalt sie stehen. Stehen sie unter der Gewalt des ehe-

lichen Vaters, so ist die Einwilligung des Vaters erforderlich und hinreichend. Diese Einwilligung muß entweder vom Vater bei der Pfarre in Gegenwart zweier Zeugen persönlich abgegeben, in dem Trauungsbuche angeführt und mit eigenhändiger Fertigung, oder mit der von den Zeugen bestätigten Fertigung eines erbetenen Namensunterschreibers bestätigt werden, oder wenn der eheliche Vater nicht zugegen wäre, durch eine vollkommen rechtskräftige, von dem ehelichen Vater mit Zeugen ausgestellte und gehörig legalisierte Urkunde, die bei den Trauungsacten aufzubewahren ist, dargethan werden. Stehen sie in Folge gesetzlicher Adoption unter der Gewalt eines Wahlvaters, so genügt nach Ansicht der meisten Juristen die bloße Zustimmung des Letzteren. Ist der eheliche Vater nicht mehr am Leben, so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters (Vormunds), auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Ehe erforderlich (a. b. Ges. § 49). Ebenso bedürfen Uneheliche nebst der Erklärung ihres Vormundes der Einwilligung der Gerichtsbehörde a. b. Ges. § 50. Für minderjährige Ausländer, die sich in diesen Staaten verehelichen wollen, und die erforderliche Einwilligung nicht beizubringen vermögen, ist von hierländigen Gerichten ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Missbilligung dem Gerichte zu erklären hat a. b. Ges. § 51. Es hat das dann zu geschehen, wenn der fremde Minderjährige nicht den Nachweis liefern könnte, daß er nach seinem Heimatsrechte zur eigenmächtigen Eheschließung berechtigt sei. Im Übrigen muß stets die Handlungsfähigkeit der Ausländer nach ihren heimatlichen Gesetzen beurtheilt werden.

Die Zustimmung der ehelichen wie unehelichen Mutter zur Eheschließung des Kindes ist gesetzlich nicht erforderlich; nur wenn ihr die Vormundschaft übertragen wäre, würde ihre Erklärung die Voraussetzung des gerichtlichen Eheconsenses bilden, welcher jedoch auch gegen ihren Willen erfolgen könnte. Wird die Einwilligung zur Verehelichung verweigert, so steht jedem Theile der sich ehelichen Wollenden das Recht zu, die Hilfe des ordentlichen

Richters anzusuchen. 2. Mitschuld an der Trennungursache einer Ehe. Dieses bürgerliche Hinderniß beruht auf der gegen die katholische Lehre verstößenden Voraussetzung, daß eine Ehe auch auf andere Weise als durch den Tod gelöst werden könne. Sind nun zwei Ehegatten durch richterlichen Spruch getrennt, so steht es jedem derselben frei, zu einer neuen Ehe zu schreiten, doch könnte mit jener dritten Person, die vermöge der bei der Trennung vorgelegten Beweise durch Ehebruch, durch Verherrungen oder auf eine andere strafliche Weise die vorhergegangene Trennung veranlaßt hat, keine gilzte Ehe eingegangen werden a. b. G. § 119. Die Theilnahme an der Trennungursache muß gerichtlich constatirt sein, um als Hinderniß zu gelten. Ob nun bloß eine strafgesetzliche oder auch jede sittlich verpönte Handlung diese Wirkung hervorbringt, ob das Hinderniß auch auf den schuldlosen Theil ausgedehnt wird, oder nur auf den schuldigen, kann dem katholischen Seelsorger gleichgültig sein, da er in jedem Falle seine Mitwirkung zur neuen Eheschließung verweigern muß.

I. B. Trennende Ehehindernisse, die dem bürgerlichen Gesetze gänzlich fremd sind, vom canonischen Rechte aber aufgestellt werden, sind folgende: 1) Die unehrbare Schwägerschaft (affinitas ex copula illicita). 2) Die aus einer ungültig geschlossenen doch vollzogenen Ehe entstandene Schwägerschaft. 3. Die Forderung der öffentlichen Sittlichkeit (impedimentum publicae honestatis), inwiefern sie aus einem Eheverlöbnisse oder aus einer nicht vollzogenen und wegen Mangel der Fähigkeit ungültigen Ehe hervorgeht. 4. Die geistliche Verwandtschaft.

1. Nach dem canonischen Rechte ist der Entstehungsgrund der Schwägerschaft das commercium carnale, gleichviel ob zwischen Verehelichten oder Unverehelichten; nur in der Ausdehnung bringt dieser Umstand einen Unterschied mit sich: die ehrbare Schwägerschaft bildet ein trennendes Hinderniß bis zum vierten Grade inclusive, während die unehrbare nur bis zum zweiten Grade inclusive eine Ehe trennt. Nach dem bürgerlichen Gesetze ist hingegen der Entstehungsgrund der Schwägerschaft nur die

factische Ehe. Wird nun doch auch in Bezug auf das österreichische Recht von unehelicher Schwägerschaft gesprochen, so ist darunter das Verhältniß zwischen einem Ehegatten und den unehelichen Verwandten des anderen zu verstehen.

2. Aus gleichem Grunde wie die unehrbare Schwägerschaft kennt der Staat auch nicht die affinitas ex matrimonio invalido sed consummato. Bemerkt kann werden, daß der Staat jede Ehe als ein matrimonium consummatum ansieht und daher von der Unterscheidung matrimonium ratum non consummatum, et matrimonium consummatum nichts weiß.

3. Da im österreichischen Eherechte die Eheverlöbnisse als Vertrag keine juristische Bedeutung mehr haben, und weder eine rechtliche Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe selbst, noch auch zur Leistung dessen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist, erzeugen, so ist es klar, daß sie in den Augen des Staates auch kein tremendes Hinderniß bilden. Die publica honestas orta ex matrimonio rato kommt nach dem vorhin Gesagten civilrechtlich nicht in Betracht, weil eine solche Ehe der consummierten gleichsteht und somit eine eigentliche Schwägerschaft begründet.

4. Was die geistliche Verwandtschaft angeht, welche aus Taufe und Firmung entsteht, so hat die Civilgesetzgebung sie gänzlich unberücksichtigt gelassen, um nicht etwa einen confessio-nellen Charakter zur Schau zu tragen, obwohl sie andererseits die höheren Weihen, die feierlichen Gelübde, die Religionsverschie-denheit unter ihre Hindernisse aufgenommen und das sogenannte Hinderniß des Katholizismus geschaffen hat. (Schluß folgt.)

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

II. (Octava pretii — Löschung derselben.) Unter Octava pretii versteht man die auf den ehemaligen Dominikalgutskörpern bestehende landtäfliche Haftung mit dem achten Theile des Werthes von den verschiedenen Bezugssrechten derselben für